

# RS OGH 2002/7/2 4Ob133/02s, 1Ob263/05s, 7Ob288/06p, 6Ob33/07g, 6Ob77/07b, 16Ok2/09 (16Ok3/09), 4Ob11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2002

## Norm

ZPO §6a  
ZPO §190 A  
ZPO §521a  
FBG §19  
KO §7

## Rechtssatz

Das Rechtsmittelverfahren gegen einen berufungsgerichtlichen Beschluss, mit dem die Unterbrechung des Berufungsverfahrens wegen Konkurseröffnung über das Vermögen einer Partei festgestellt wird, ist nicht zweiseitig iSd § 521a ZPO; gleiches gilt für das Verfahren über einen Unterbrechungsantrag im Zivilprozess. An dieser Beurteilung ist auch nach der durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte veranlassten Neufassung des § 521a Abs 1 Z 4 ZPO durch BGBl I 2001/98 festzuhalten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 133/02s  
Entscheidungstext OGH 02.07.2002 4 Ob 133/02s
- 1 Ob 263/05s  
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 263/05s  
Auch; Beisatz: Das Verfahren über einen Unterbrechungsantrag im Zivilprozess ist nicht zweiseitig. (T1)
- 7 Ob 288/06p  
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 288/06p  
Auch; Beisatz: Hier: Unterbrechungsbeschluss gemäß § 6a ZPO. (T2); Beisatz: Daher ist infolge der Einseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens (§ 521a ZPO) über einen Unterbrechungsbeschluss die Revisionsrekursbeantwortung unzulässig. (T3)
- 6 Ob 33/07g  
Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 33/07g  
Auch; Beisatz: Hier: Die (übereinstimmende) Abweisung eines Antrags auf Kuratorbestellung nach § 8 ZPO, für eine Partei, für die ein Sachwalterbestellungsverfahren anhängig ist, durch Erst- und Rekursgericht stellt keine

Bestätigung der Verweigerung der Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über eine Klage dar, wenn das Verfahren gemäß § 6a ZPO unterbrochen wurde. (T4)

- 6 Ob 77/07b

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 77/07b

Auch; Beisatz: Das Rechtsmittel gegen einen Unterbrechungsbeschluss im Firmenbuchverfahren ist einseitig. (T5);  
Veröff: SZ 2007/85

- 16 Ok 2/09

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 16 Ok 2/09

Vgl; Beisatz: Hier: Einseitigkeit des Rekursverfahrens gegen die Versagung der Zuerkennung aufschiebender Wirkung. (T6)

- 4 Ob 11/10m

Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 11/10m

Vgl; Beisatz: Selbst wenn der Rekurs gegen Unterbrechungsbeschlüsse im Allgemeinen weiterhin einseitig sein sollte, wäre eine Unterbrechung nach § 7 KO doch anders zu beurteilen. (T7); Beisatz: Hier zu § 521a ZPO idF ZVN 2009. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116600

#### **Im RIS seit**

01.08.2002

#### **Zuletzt aktualisiert am**

26.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)